

Essen, Köln 19.02.2021

**Stellungnahme des
Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)**

zur

**Mantelverordnung nach dem Stand des
Bundesratsbeschlusses vom 06.11.2020**

(Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung)

Als technisch-wissenschaftlicher Verband mit vielfältigen Erfahrungen bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling nimmt der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) zum Entwurf der Mantelverordnung nach dem Stand des Bundesratsbeschlusses vom 06.11.2020 nachfolgend Stellung:

In den vergangenen Jahren hat sich der ITVA aktiv an diversen Verbändeanhörungen beteiligt und mehrfach zu den verschiedenen Entwürfen der Mantelverordnung Stellung genommen. Der eine oder der andere Änderungsvorschlag des ITVA fand zumindest zum Teil Eingang in nachfolgende Entwurfsfassungen. Andere Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Insoweit halten wir unsere Kritik an einzelnen Regelungen der Mantelverordnung aufrecht.

Dessen ungeachtet sind wir der Ansicht, dass die 15-jährige Diskussion über die Verabschiedung einer neuen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) baldmöglichst zum Abschluss kommen und die Mantelverordnung in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung in Kraft gesetzt werden sollte. Bei einer Abwägung des Für und Wider überwiegen die Vorteile von bundesweit erstmalig verbindlichen Normen zur Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie zur Verfüllung und Umlagerung von Bodenmaterialien. Auch ist eine Neustrukturierung und Anpassung der 20 Jahre alten BBodSchV an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik überfällig. Des Weiteren begrüßen wir die erweiterten Möglichkeiten zur Umlagerung von Bodenmaterialien im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, am Herkunftsort oder im räumli-

chen Umfeld einer Baumaßnahme bei vergleichbaren Bodenverhältnissen oder in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten. Dies erleichtert die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie das Flächenrecycling und dient letztlich auch der Reduzierung des nach wie vor viel zu großen Flächenverbrauchs.

Zwar werden die zahlreichen neuen Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Anzeigepflichten der EBV und der BBodSchV mutmaßlich zu einem Mehraufwand bei Pflichtigen und Behörden führen. Andererseits erleichtern diese neuen Regeln die Nachverfolgbarkeit des Verbleibs von mineralischen Stoffen.

Die langen Übergangsfristen zum Inkrafttreten der Mantelverordnung, für die Anwendung der neuen Vorschriften für die Probenahme und für die Verfüllung von Abgrabungen ermöglichen es den Pflichtigen und den Behörden, sich mit dem differenzier-ten und komplexen neuen Regelwerk in der Praxis vertraut zu machen.

Zu begrüßen ist schließlich die Evaluierungsregelung des Artikels 5 Absatz 3 der Mantelverordnung, wonach ein vierjähriges wissenschaftlich begleitetes Monitoring zur Überprüfung der neuen Werteregulungen der EBV und der BBodSchV sowie der Entwicklung der Stoffströme durchzuführen ist. Hierdurch können ungewollte Stoffstromverschiebungen aufgezeigt und anschließend korrigiert werden.

Für den Fall, dass die Bundesregierung bzw. der Bundestag der Mantelverordnung in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom November 2020 nicht zustimmen, droht das endgültige Scheitern der Mantelverordnung. Dann bliebe es bei dem derzeitigen Wildwuchs von rechtlich unverbindlichen Regeln der LAGA-Mitteilung Nr. 20 von 1997 (Technische Regeln für Gemische und für industrielle Reststoffe), der LAGA M 20 von 2004/2005 (TR Boden) und bei einer Vielzahl von Verwaltungsvorschriften und Erlassen in den Bundesländern für die sogenannten bodenähnlichen Anwendungen bei gleichzeitiger Fortgeltung der überholten BBodSchV. Auf dieser „Rechts“grundlage werden jedes Jahr in Deutschland ca. 220 Millionen Tonnen mineralischer Stoffe mehr schlecht als recht verwertet oder beseitigt. Ein aus unserer Sicht nicht länger hinnehmbarer Zustand.

gez.


Rechtsanwalt
avocado Rechtsanwälte
Vorsitzender Fachausschuss A2

gez.


Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Vorsitzender Fachausschuss C6